Anlage 5

Staatliches Bauamt
Nürnberg

Hochbau
Straßenbau

Staatliches Bauamt Nürnberg
Postfach 47 57 • 90025 Nürnberg

Stadt Schwabach
Albrecht-Achilles-Straße 6/8

91126 Schwabach

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	Nürnberg, **13.12.2021**
Herr Kullick 11.10.2021	S1400-4322.2-2784	Katzenberger 3.18	☎ 0911 - 24294 - 414 🖷 0911 - 24294 - 419 tanja.katzenberger@stban.bayern.de

Stadt Schwabach; Vorhabenbezogener Bebauungsplan VEP S-X-18 "Stadtgold - Stadtquartier ehem. Fabrikgelände Niehoff an der Fürther Str.; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB, Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bauleitplangebiet befindet sich aktuell keine Straße, die wir für die Bundesrepublik Deutschland verwalten.

Da die Stadt Schwabach jedoch beabsichtigt, die Fürther Straße zur Bundesstraße abzustufen bzw. umwidmen zu lassen, weisen wir darauf hin, dass die zukünftige Bundesstraße bei Übernahme in die Baulast der Bundesrepublik Deutschland, den Verkehr einer Bundesfernstraße aufnehmen muss und über einen entsprechenden Ausbaustandard verfügen muss.

Hierzu bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Zweifel bei den vorgelegten Ausbauvarianten:

1. Der Rückbau der Fürther Straße mit aktuell jeweils 2 Fahrstreifen pro Richtung lässt noch Fragen der tatsächlichen Praxistauglichkeit offen. Gemäß Verkehrsgutachten führen beide Varianten zu nicht unerheblichen Rückstauerscheinungen an den wichtigen Knotenpunkten im Zuge der Fürther Straße. Um der Leichtigkeit des Verkehrs auf einer zukünftigen Bundesfernstraße gerecht zu werden, sollten bauliche Kapazitätsreserven durch die Anlage von eigenständigen Abbiegespuren geschaffen werden. Der Investor hat die Ihm möglichen Flächen dafür zur Verfügung gestellt, sonstige Flächen wurden seitens der Stadt bisher nicht benannt.

. . .

2. Die Gesamtplanung enthält keine ausgewiesenen Kapazitätsreserven, um auch in Zukunft, als Straßenbaulastträger einer Bundesstraße flexibel reagieren zu können. Dies würde bedeuten, dass eine zukünftige Aufstufung zur Bundesstraße nur möglich ist, wenn die Straße dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entsprechend auch leistungsfähig ausgebaut ist.

3. Der Rückbau der Bundesstraße gemäß Variante 2 bzw. die Leistungsfähigkeit dieser Variante sollte vor einer reellen Umsetzung durch einen Verkehrsversuch (Abmarkieren des Radfahrstreifens, Pop Up Radweg) überprüft und werden.

4. Die Entscheidung über notwendige Radverkehrsanlagen sollte nach Durchführung und Beurteilung des Verkehrsversuches unter Punkt 3 getroffen werden.

Gemäß § 2 FStrG entscheidet über Widmung, Umstufung und Einziehung einer Bundesfernstraße das Fernstraßen Bundesamt, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht. Im Übrigen entscheidet die oberste Landesstraßenbaubehörde.
Die Entscheidung kann auch in einem Planfeststellungsbeschluss nach § 17 mit der Maßgabe erfolgen, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck und die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird. Die oberste Landesstraßenbaubehörde hat vor einer Widmung oder Aufstufung das Einverständnis des Fernstraßen-Bundesamtes einzuholen.

Bitte beachten Sie, dass wir aktuell weder eine Zustimmung, noch Ablehnung zu dem Bauvorhaben, der Umgestaltung der Fürther Straße oder einer späteren Übernahme in die Baulast der Bundesrepublik Deutschland erteilen können, sondern hier nur beratend der Stadt Schwabach als aktueller Straßenbaulastträger zur Seite stehen können.
Straßenbaulastträger ist aktuell die Stadt Schwabach. Sie muss letztlich entscheiden, ob die Planungen zur Umgestaltung der Fürther Straße den aktuellen Richtlinien entspricht, ob die Fürther Straße nach der Umgestaltung aus verkehrstechnischer Sicht jetzt und auch zukünftig leistungsfähig ist und damit den Bedürfnissen der Stadt Schwabach genügt.

Wir bitten um Übersendung des Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.

Weiterhin bitten wir um Übersendung des rechtsgültigen Bauleitplanes (einschließlich Satzung).

Wir bedanken uns für die Beteiligung im Verfahren und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas von Dobschütz

Baudirektor